



---

**Menschenrechtsrat**  
**Zweiundvierzigste Tagung**  
9.-27. September 2019  
Tagesordnungspunkt 4

## **Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 27. September 2019**

### **42/27. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien**

*Der Menschenrechtsrat,*

*geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Arabische Republik Syrien,*

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur uneingeschränkten Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,*

*verlangend, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen und die Menschenrechte aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen achten, schützen und gewährleisten,*

*unter Verurteilung der gravierenden Menschenrechtssituation in der gesamten Arabischen Republik Syrien,*

*sowie unter Verurteilung der unterschiedslosen oder vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere durch die syrischen Behörden, und unter Hinweis auf die Verpflichtung aller an dem Konflikt beteiligten Parteien, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten, darunter medizinische Einrichtungen und Schulen, zu vermeiden und jedenfalls möglichst gering zu halten, unter anderem indem sie diese Objekte nicht länger für militärische Zwecke verwenden, sowie auf das Verbot, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte oder Bereiche, wie Trinkwasseranlagen, Vorräte, Bewässerungsanlagen und landwirtschaftliche Flächen für die Herstellung von Lebensmitteln und Pflanzen, anzugreifen, zu entfernen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen,*

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Situation der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Binnenvertriebenen unter ihnen, die nach wie vor am stärksten durch Gewalt und Missbrauch gefährdet sind,*

*erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung des derzeitigen Konflikts in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer*



Führung und Eigenverantwortung und unter der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess erfolgen kann, in dessen Rahmen Frauen gleiches Mitspracherecht haben und an allen Anstrengungen und an der Entscheidungsfindung voll und konstruktiv mitwirken, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und den damit zusammenhängenden Resolutionen dargelegt, und im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 und den Ratsresolutionen 2118 (2013) vom 27. September 2013 und 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem zu schaffen und den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien bei seinen zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2336 (2016) des Sicherheitsrats vom 31. Dezember 2016, betonend, dass die Deeskalationszone Idlib weiterhin geachtet werden muss, Kenntnis davon nehmend, dass die Türkei und die Russische Föderation am 17. September 2018 die Vereinbarung über die Stabilisierung der Lage in der Deeskalationszone Idlib unterzeichnet haben, und unter Betonung der Notwendigkeit, eine wirksame und dauerhafte landesweite Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

*unter Hinweis* darauf, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016 und 2401 (2018) vom 24. Februar 2018 alle Konfliktparteien die sofortige und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe zu ermöglichen haben, und betonend, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs, durch die Zivilpersonen lebensnotwendige Gegenstände und Hilfe vorenthalten werden, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen wie Nahrungsmittelhilfe und lebensrettende medizinische Versorgungsgüter, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2417 (2018) des Sicherheitsrats vom 24. Mai 2018, in der der Rat unterstrich, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung ein Kriegsverbrechen darstellen kann,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte wie Schulen und Bildungseinrichtungen, Kulturerbe und Kultstätten sowie auf medizinische Einrichtungen, Patienten, medizinisches Personal und humanitäres Personal ebenfalls Kriegsverbrechen darstellen können,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen worden sind,

*bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, erneut erklärend, dass alle diejenigen, die für einen solchen Einsatz verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, bedauernd, dass das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen nicht verlängert wurde, und begrüßend, dass die Organisation gemäß dem auf der vierten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten getroffenen Beschluss das Untersuchungs- und Ermittlungsteam eingesetzt hat, um die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien Verantwortlichen zu ermitteln,

*unter Hinweis* auf die Arbeit des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbre-

chen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz chemischer Waffen,

*in Anbetracht* dessen, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen Konflikte schüren und sich nachteilig auf den Genuss der Menschenrechte auswirken,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* angesichts der jüngsten Feststellungen der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien<sup>1</sup> und unter Missbilligung der mangelnden Zusammenarbeit der syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen der in der Arabischen Republik Syrien tätigen Menschenrechtsverteidiger, trotz großer Risiken Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu dokumentieren,

1. *beklagt* die Tatsache, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien im neunten Jahr anhält und weiterhin verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, und fordert alle Konfliktparteien mit Nachdruck auf, sofort alle Handlungen einzustellen, die zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechts-, Sicherheits- und humanitären Lage beitragen können;

2. *fordert* alle an dem Konflikt beteiligten Parteien und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *auf*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um Bedingungen zu schaffen, insbesondere eine umfassende landesweite Waffenruhe, die echte Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien und seines Büros in Genf unterstützen, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

3. *begrüßt* die Arbeit der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution S-17/1 vom 23. August 2011 eingerichteten Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und die wichtige Rolle, die sie bei der Unterstützung der unverzichtbaren Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit wahrnimmt, indem sie alle seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien mutmaßlich begangenen Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen untersucht, um die Tatsachen und Umstände festzustellen und die Anstrengungen zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Rechtsverletzungen und Missbräuche begangen haben, einschließlich derjenigen, die möglicherweise für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit dem Menschenrechtsrat und der Untersuchungskommission zusammenarbeiten, indem sie der Kommission sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

5. *verurteilt nachdrücklich* alle Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die anhaltenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch das syrische Regime und die ihm angeschlossenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer und diejenigen ausländischen Organisationen, die im Namen der syrischen Behörden kämpfen, und bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass ihre Beteiligung die sich

<sup>1</sup> Siehe A/HRC/42/51.

verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechts- und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt;

6. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht einhalten und dass die syrischen Behörden die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie den unterschiedslosen Einsatz von schweren Waffen in bevölkerten Gebieten, von Fassbomben, Bombenangriffen, Brandwaffen, ballistischen Flugkörpern und Streubomben sofort beenden;

7. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass das absichtliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung eingesetzt wird, und legt der Untersuchungskommission nahe, in künftige Untersuchungen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Aushungern von Zivilpersonen aufzunehmen;

8. *bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis* über die ernste humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien und über die Not der 11,7 Millionen Menschen, die umfassende, rasche, sofortige, ungehinderte und sichere humanitäre Hilfe benötigen, einschließlich der mehr als 5 Millionen Syrer, deren Bedürfnisse besonders akut sind, und der mehr als 1 Million Menschen, die sich nach wie vor in schwer zugänglichen Gebieten befinden, in denen die Bewegungsfreiheit und der Zugang zu humanitärer Hilfe und humanitären Diensten nach wie vor sehr eingeschränkt ist, insbesondere in Lagern für Binnenvertriebene;

9. *verurteilt mit Nachdruck*, dass die syrischen Behörden weiterhin und vorsätzlich die Bereitstellung lebensrettender humanitärer Hilfe für diejenigen behindern, die sie am dringendsten benötigen, insbesondere durch die Entfernung humanitärer Hilfsgüter aus von den Vereinten Nationen genehmigten Konvois, darunter medizinische Hilfsgüter und Sanitätsmaterial, die für verzweifelte Bevölkerungsgruppen bestimmt sind, denen lebenswichtige Güter fehlen;

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden und ihre Verbündeten den vollständigen, raschen, sofortigen und sicheren Zugang für die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure zu allen Gebieten erleichtern und dass alle anderen Konfliktparteien diesen Zugang nicht behindern und dass sie dafür Sorge tragen, dass die Bereitstellung uneingeschränkter humanitärer Hilfe alle Bedürftigen erreicht, solange sie gebraucht wird, insbesondere in schwer zugänglichen Gebieten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Appelle der Vereinten Nationen voll zu finanzieren;

11. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte wie Schulen, Sanitätseinheiten, Sanitätspersonal, Patienten und Sanitätstransportmittel sowie an humanitärer Hilfe beteiligtes Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, erinnert daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Zivilbevölkerung zu schützen, und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Zahl der Zivilpersonen, darunter Kinder, die durch von allen Konfliktparteien eingesetzte Landminen, explosive Kampfmittelrückstände oder behelfsmäßige Sprengvorrichtungen getötet oder verstümmelt werden;

13. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien<sup>2</sup>, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den negativen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts, insbesondere der schnell steigenden Zahl der Fälle von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Kinderarbeit und Zwangsrekrutierung und der Verweigerung humanitärer Hilfe auf die Rechte und das Wohlergehen der Kinder, namentlich ihren Zugang zu medizinischer Versor-

---

<sup>2</sup> S/AC.51/2019/1.

gung und Bildung, einschließlich Schulen, und verurteilt nachdrücklich die Nutzung von Schulen für militärische Zwecke wie Ausbildung oder Munitionslagerung oder als Haftanstalten, Unterkünfte oder Militärbasen;

14. *fordert* alle Parteien *auf*, den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte durch Kinder zu achten und zu schützen und humanitärem Personal jederzeit zu ermöglichen, Kinder und Familien zu erreichen, die lebensrettende Hilfe benötigen, und jegliche Ausbeutung von Kindern und jegliche an ihnen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Menschenhandel und Folter, zu verhindern und Kinder davor zu schützen, indem sie unter anderem die Einziehung von Kindern in den bewaffneten Konflikt und ihren Einsatz darin beenden und verhindern, Kinder sofort und auf sichere und bedingungslose Weise freilassen und sie zivilen Kinderschutzakteuren übergeben und dafür sorgen, dass diese Stellen Zugang zu mit bewaffneten Gruppen verbundenen inhaftierten Kindern haben;

15. *beklagt* die Eskalation der Gewalt im Nordwesten des Landes, betont die besonders besorgniserregende Lage in der Provinz Idlib und verurteilt nachdrücklich die Angriffe der syrischen Behörden und ihrer staatlichen und nichtstaatlichen Verbündeten auf Zivilpersonen und Ersthelfer und auf zivile Infrastruktur, da die anhaltende Gewalt, insbesondere die Luftangriffe, nach wie vor Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung und den Ersthelfern fordert und zu verheerenden Schäden an der zivilen Infrastruktur führt, einschließlich Gesundheitsversorgungs- und Bildungseinrichtungen, was enormes Leid für die Zivilbevölkerung verursacht, angesichts dessen, dass seit Mai 2019 mehr als 600.000 Menschen vertrieben wurden und 3 Millionen Menschen – die Hälfte davon Kinder – auf humanitäre Unterstützung angewiesen sind, und was zum Tod von mehr als 1.000 Zivilpersonen und zur Beschädigung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie von Wasserstellen und Märkten geführt hat;

16. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien, insbesondere die Unterzeichner der Vereinbarung vom 17. September 2018 über die Stabilisierung der Lage in der Deeskalationszone Idlib, *nachdrücklich auf*, die Waffenruhe in Idlib zu achten und einzuhalten, um zu verhindern, dass es weitere Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gibt, und begrüßt den Beschluss des Generalsekretärs, eine Untersuchungskommission der Vereinten Nationen einzusetzen, die die seit der Unterzeichnung der Vereinbarung verübten Angriffe auf vom Konflikt ausgenommene und von den Vereinten Nationen unterstützte Einrichtungen im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien untersuchen soll;

17. *fordert* die syrischen Behörden und alle anderen Konfliktparteien *auf*, die wirksame Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014) vom 22. Februar 2014 und 2254 (2015) und 1325 (2000) sicherzustellen und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Beendigung von willkürlicher Inhaftierung, Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Haftanstalten, sowie die Beendigung von Menschenraub und Entführungen und des Verschwindenlassens, wie es der Rat in seiner Resolution 2139 (2014) und die Untersuchungskommission in ihren Empfehlungen gefordert haben;

18. *bekundet seine tiefe Besorgnis* in Anbetracht von Berichten über Massenerschießungen und Folter von Gefangenen und in Anbetracht der Zahl der Todesfälle unter den von den syrischen Behörden Inhaftierten, insbesondere in Einrichtungen des syrischen Militärgeheimdienstes und in Militärkrankenhäusern, auf die Tausende Todesmitteilungen hinweisen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, und fordert die syrischen Behörden nachdrücklich auf, die Sterbeurkunden und die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Ver-

bleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind, aufzuklären;

19. *ist sich* des dauerhaften Schadens *bewusst*, den Folter und Misshandlung, insbesondere sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt, bei den Opfern und ihren Familien verursachen, und verurteilt die Verweigerung medizinischer Dienste in allen Gefängnissen und Haftanstalten;

20. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz von sexueller Gewalt, Folter und Misshandlung, insbesondere in von den syrischen Behörden geführten Haftanstalten, einschließlich der von der Untersuchungskommission in ihren Berichten genannten Taten und derjenigen, die in dem im Januar 2014 von „Caesar“ vorgelegten Material abgebildet sind, und weist darauf hin, dass solche Taten Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können;

21. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* die anhaltenden ausgedehnten Praktiken des Verschwindenlassens und der willkürlichen Inhaftierung, die vor allem in den Gebieten weit verbreitet sind, in denen die syrischen Behörden die Kontrolle wiedererlangt haben, und stellt fest, dass die Untersuchungskommission ausführlich hervorgehoben hat, dass die willkürliche Inhaftierung Zehntausender Personen eine dringende und massive Krise des Menschenrechtsschutzes darstellt;

22. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen zu befolgen, die die Untersuchungskommission zur Frage der Inhaftierten abgegeben hat, insbesondere ihre Forderungen, dass geeigneten internationalen Überwachungsorganen ohne unangemessene Beschränkungen sofortiger Zugang zu allen Inhaftierten und Haftanstalten gewährt werden soll und dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, allen Inhaftierten Zugang zu medizinischen Leistungen gewähren und Informationen über die von ihnen Inhaftierten an deren Angehörige bereitstellen sollen;

23. *verlangt* die sofortige Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschenrechtsverteidiger, humanitäre Helfer, medizinisches Personal, Verwundete und Kranke sowie Journalisten, und stellt fest, wie wichtig es ist, den willkürlich Inhaftierten Gerechtigkeit zukommen zu lassen;

24. *stellt fest*, dass die Arbeitsgruppe für die Freilassung inhaftierter/entführter Personen, die Übergabe von Leichen und die Identifizierung vermisster Personen, bestehend aus der Türkei, der Russischen Föderation und der Islamischen Republik Iran sowie den Vereinten Nationen, nach wie vor tätig ist, vermerkt positiv die Berichte über die von der Arbeitsgruppe erleichterte gleichzeitige Freilassung von Inhaftierten durch die Konfliktparteien am 24. November 2018 und am 12. Februar, 22. April und 31. Juli 2019, unterstreicht, dass weitere nachhaltige und weitreichende konkrete Schritte in dieser Frage unternommen werden müssen, und erklärt erneut, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen;

25. *begrüßt* die Resolution 2474 (2019) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2019 und fordert die an dem bewaffneten Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beteiligten Parteien auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um aktiv nach als vermisst gemeldeten Personen zu suchen, die Rückführung ihrer sterblichen Überreste zu ermöglichen, über den Verbleib als vermisst gemeldeter Personen ohne benachteiligende Unterscheidung Auskunft zu geben und geeignete Kanäle für Rückmeldungen an die Familien und für die Kommunikation mit ihnen in Bezug auf den Suchprozess einzurichten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Personen infolge des bewaffneten Konflikts verschwinden, und dabei höchste Aufmerksamkeit auf Fälle infolge des bewaffneten Konflikts als vermisst gemeldeter Kinder zu richten, sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Kinder zu suchen und zu identifizieren;

26. *bekundet seine tiefe Besorgnis* angesichts der Feststellungen der Untersuchungskommission, wonach an Frauen, Mädchen, Männern und Jungen verübte sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in der Arabischen Republik Syrien seit dem Aufstand 2011 ein anhaltendes Problem ist, dass Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt nach wie vor vorkommen und dass Frauen und Mädchen aus mehrfachen Gründen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind und unverhältnismäßig oft zu Opfern werden;

27. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Untersuchungskommission, wonach derartige sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten am häufigsten durch die syrischen Behörden und die mit ihnen verbundenen Milizen sowie durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (Daesh) begangen wurden, dass sie einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung darstellen, bei dem es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, und dass es sich bei diesen Taten um die Kriegsverbrechen der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt handelt, einschließlich Folter und Beeinträchtigung der persönlichen Würde;

28. *verurteilt nachdrücklich* alle sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalttaten und Missbrauchshandlungen, ist sich dessen bewusst, dass es zur Verhütung und Bekämpfung dieser Art von Gewalt und Missbrauch eines Ansatzes bedarf, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, fordert den sofortigen und nichtdiskriminierenden Zugang zu Diensten wie ärztlicher und psychosozialer Unterstützung für alle Überlebenden solcher Straftaten und dass alles getan werden muss, damit denjenigen, die aufgrund solcher Straftaten Leid erfahren haben, Gerechtigkeit widerfährt, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu achten und zu schützen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission zu befolgen;

29. *verurteilt außerdem* Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, verlangt, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung tragen;

30. *verurteilt ferner mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung von syrischem Kulturgut und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler ein Kriegsverbrechen darstellen können, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

31. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Vertreibung von schätzungsweise 13 Millionen Zivilpersonen, darunter 6,2 Millionen Binnenvertriebene in der gesamten Arabischen Republik Syrien, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Empfehlungen der Untersuchungskommission zur Kenntnis zu nehmen und sicherzustellen, dass jede Evakuierung und Umsiedlung von Zivilpersonen mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, im Einklang steht;

32. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über gesellschaftliche und demografische Manipulationen im ganzen Land und fordert alle beteiligten Parteien auf, unverzüglich alle Aktivitäten einzustellen, die diese Handlungen verursachen, insbesondere Aktivitäten, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können;

33. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass im Jahr 2018 der Untersuchungskommission zufolge mehr als 1,5 Millionen Zivilpersonen in die Flucht getrieben wurden

und dass weitere Tausende infolge von den kriegführenden Parteien ausgehandelter „Evakuierungsvereinbarungen“ zwangsvertrieben wurden;

34. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die mehr als 5,6 Millionen registrierten Flüchtlinge in der Region, die vor der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, begrüßt die Anstrengungen der Nachbarländer Türkei, Libanon, Jordanien und Irak sowie Ägyptens zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, erkennt die sozioökonomischen Folgen der Präsenz großer Zahlen an Flüchtlingen in diesen Ländern an und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung der Grundsätze der Verantwortung und der Lastenteilung nachdrücklich auf, dringende finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Aufnahme-länder in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen, vor allem den besonderen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen und Menschen mit Behinderungen;

35. *nimmt Kenntnis* davon, dass Staaten außerhalb der Region politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, auch um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren;

36. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eines der Haupthindernisse für die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Herkunftsland auf die Praxis der syrischen Behörden zurückgeht, die Menschenrechte von Zivilpersonen in den von ihnen kontrollierten Gebieten zu verletzen, einschließlich der Versammlungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, sowie auf die systematischen Beschlagnahmen von Eigentum, die Zwangsrekrutierung, willkürliche Festnahmen, das Verschwindenlassen und politische Gewalt;

37. *bekundet seine Besorgnis* über Berichte, wonach die syrischen Behörden Binnenvertriebene willkürlich am Zugang zu ihren Wohnstätten und an der Rückkehr dorthin hindern, ohne offenbar berechtigten sicherheitsbezogenen Grund und ohne den Vertriebenengemeinschaften Alternativen bereitzustellen, was möglicherweise eine Vertreibung darstellt;

38. *beklagt* in dieser Hinsicht das Bestehen und die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes Nr. 42/2018 und anderer Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf Wohn-, Land- und Eigentumsrechte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte durch den Konflikt vertriebener Syrer haben, ihr Eigentum geltend zu machen, wie aus den jüngsten Berichten über weit verbreitete Zerstörungen von Eigentum in der gesamten Arabischen Republik Syrien hervorgeht, fordert die sofortige Aufhebung dieser Rechtsvorschriften und betont, dass vertriebene Syrer das Recht haben, auf sichere, freiwillige und würdevolle Weise in ihre Wohnstätten zurückzukehren, wenn die Lage vor Ort es erlaubt;

39. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Feindseligkeiten den Zugang zu standesamtlichen Unterlagen eingeschränkt oder zu ihrem Verlust geführt haben, insbesondere durch ihre Einziehung, wodurch die Bewegungsfreiheit, der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte, insbesondere für Kinder, Menschen mit Behinderungen, Frauen und von Frauen geführte Haushalte, eingeschränkt werden, und stellt fest, dass das Fehlen amtlicher Sterbeurkunden Erb- und Sorgerechte ernsthaft beeinträchtigen kann und die Bewegungsfreiheit stark einschränkt;

40. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlung der Untersuchungskommission umzusetzen, dafür zu sorgen, dass das Recht auf Rückkehr uneingeschränkt geachtet und erleichtert wird, indem gewährleistet wird, dass alle Rückkehrbewegungen an die Herkunftsorte sicher, freiwillig und in Würde sowie vorbehaltlich der Zustimmung in Kenntnis der Sachlage erfolgen und dass dabei alle Eigentums- und Mietrechte geschützt werden,



in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, darunter das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen;

41. *verurteilt auf das Entschiedenste* den wiederholten Einsatz chemischer Waffen durch die syrischen Behörden unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und nach Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, sowie jeden Einsatz chemischer Waffen unter Verstoß gegen etablierte internationale Standards und Normen gegen diese Verwendung;

42. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Berichte des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die darlegen, dass das Sekretariat nach wie vor nicht verifizieren kann, dass die Meldung der syrischen Behörden hinsichtlich ihres Chemiewaffenprogramms genau und vollständig gemäß dem Chemiewaffenübereinkommen war, und fordert die Arabische Republik Syrien auf, uneingeschränkt mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden Lücken, Widersprüchlichkeiten und Diskrepanzen weiter zu klären;

43. *begrüßt* die Tatsache, dass das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen seine Vorkehrungen für die Entsendung des Untersuchungs- und Identifizierungsteams abgeschlossen hat, das eingesetzt wurde, um die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien Tatverantwortlichen durch die Ermittlung aller möglicherweise für die Herkunft dieser chemischen Waffen relevanten Informationen und die Berichterstattung darüber zu identifizieren, und fordert die syrischen Behörden auf, den Mitgliedern des Teams jeglichen erforderlichen Zugang und alle erforderlichen Genehmigungen bereitzustellen;

44. *erinnert an* die einschlägigen Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, in denen er feststellte, dass die syrischen Behörden für den viermaligen Einsatz chemischer Waffen verantwortlich waren, und daran, dass der gemeinsame Untersuchungsmechanismus außerdem bestätigte, dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (Daesh) zwischen 2014 und 2017 für zwei Chemiewaffenangriffe verantwortlich war;

45. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Feststellungen der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, wonach bei getrennten Angriffen in Ltamenah am 24. und 25. März 2017 sehr wahrscheinlich Sarin und Chlor eingesetzt wurden und bei einem Anschlag in Sarakeb am 4. Februar 2018 wahrscheinlich Chlor eingesetzt wurde;

46. *erinnert mit ernster Besorgnis* an die Feststellung der Untersuchungskommission, der zufolge zahlreiche Beweise darauf schließen lassen, dass am 7. April 2018 in Duma von einem Hubschrauber aus Chlor auf ein Wohngebäude abgeworfen wurde, und daran, dass die Kommission über den Tod von mindestens 49 Personen und die Verwundung bis zu 650 weiterer informiert wurde, und an die in demselben Bericht enthaltenen Feststellungen der Kommission, wonach die syrischen Behörden und/oder mit ihnen verbundene Milizen in einer Reihe von Bodenangriffen am 22. Januar und 1. Februar 2018 in Duma nach einem bereits zuvor von der Kommission dokumentierten Muster das Kriegsverbrechen des Einsatzes chemischer Waffen begangen haben;

47. *erinnert an* die Feststellungen der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in ihrem Bericht vom 1. März 2019, dass es auf der Grundlage ihrer Bewertung und Analyse aller gesammelten Informationen hinreichende Gründe zu der Annahme gibt, dass am 7. April 2018 in Duma eine toxische Chemikalie als Waffe eingesetzt wurde, und dass es sich bei der toxischen Chemikalie wahrscheinlich um molekulares Chlor handelte;

48. *verlangt*, dass alle Parteien umgehend jeden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien unterlassen, bekundet seine feste Überzeugung, dass die für einen

solchen Einsatz Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und bekundet seine Unterstützung für die Ziele und Verpflichtungen der Internationalen Partnerschaft gegen Straflosigkeit beim Einsatz chemischer Waffen, damit alle diejenigen, die für die Verbreitung oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

49. *verurteilt nachdrücklich* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (Daesh), die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham) und andere vom Sicherheitsrat benannte terroristische Organisationen sowie ihre schweren, systematischen und ausgedehnten Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Taten des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (Daesh), nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und betont, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats vom 15. August 2014 ist;

50. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die dokumentierten Fälle von Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, die durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (Daesh) als Geiseln genommen wurden, fordert ihre sofortige Freilassung, nimmt davon Kenntnis, dass Geiselnahmen und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen ein Kriegsverbrechen darstellen können, verurteilt die in der jüngsten Zeit gemeldeten willkürlichen Massenfestnahmen und Inhaftierungen von Zivilpersonen durch Hay'at Tahrir al-Sham und weist darauf hin, dass Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen das Völkerrecht, wenn sie im Rahmen eines vorsätzlichen ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann;

51. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, geeignete Verfahren und Mechanismen zu schaffen, um zu Gerechtigkeit, Aussöhnung und Wahrheit zu gelangen und dafür zu sorgen, dass die für schwere Verletzungen und Missbräuche des Völkerrechts Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und die Opfer, insbesondere Inhaftierte, Binnenvertriebene und verschwundene Personen sowie Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Wiedergutmachung erhalten und wirksame Rechtsmittel einlegen können, und betont, dass der Rechenschaftsprozess eine Voraussetzung für eine dauerhafte, alle Seiten einschließende und friedliche Beilegung des Konflikts sein kann;

52. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof geschaffen wurde, um zur Beendigung der Straflosigkeit für in seine Zuständigkeit fallende Straftaten beizutragen, bei denen ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, tatsächlich Ermittlungen oder strafrechtliche Verfolgungen durchzuführen;

53. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, betont, wie wichtig es ist, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, verweist auf die wichtige Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, und weist auf die Befugnis des Sicherheitsrats hin, solche Situationen dem Gerichtshof zu unterbreiten;

54. *begrüßt* die Arbeit des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung entsprechend seinem von der Generalversammlung in Resolution 71/248 vom 21. Dezember 2016 erteilten Auftrag, namentlich seine enge Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission und der syrischen Zivilgesellschaft mit

dem Ziel, dass die Stimmen der Opfer Gehör finden, jegliches Beweismaterial für Straftaten gesammelt wird und die Strafverfolgung voranschreitet;

55. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus aktiv zu unterstützen, so auch indem sie die Bereitstellung von Informationen und Daten über die in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen prüfen, und bis zu einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Finanzierung für den Mechanismus aus dem ordentlichen Haushalt, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, ausreichende finanzielle Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, hebt hervor, wie wichtig eine nachhaltige Finanzierung ist, und nimmt Kenntnis von den Schritten, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht unternommen hat;

56. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen nach dem Weltrechtsprinzip und dem Grundsatz der extraterritorialen Gerichtsbarkeit vor nationalen Gerichten strafrechtlich zu verfolgen, als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung von Gerechtigkeit für die Opfer, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag, den der Internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus und andere Rechenschaftsmechanismen in dieser Hinsicht leisten können;

57. *begrüßt außerdem* die maßgeblichen internationalen Kampagnen und Initiativen zur Unterstützung des syrischen Volkes, insbesondere die dritte Konferenz mit dem Titel „Unterstützung für die Zukunft Syriens und der Region“, die von der Europäischen Union unter dem gemeinsamen Vorsitz mit den Vereinten Nationen im März 2019 in Brüssel ausgerichtet wurde und in deren Rahmen mehr als 7 Milliarden US-Dollar zugesagt wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, alle diese Zusagen in vollem Umfang zu verwirklichen;

58. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, verlangt, dass alle Parteien im Rahmen der unter der Leitung der Vereinten Nationen in Genf geführten innersyrischen Gespräche und bei gleichberechtigter Mitsprache und voller und produktiver Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an der Entscheidungsfindung und an allen Anstrengungen, im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und den späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, auf einen echten politischen Übergang auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués und der Resolution 2254 (2015) des Rates hinarbeiten, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem zivilen, demokratischen und pluralistischen Staat Rechnung trägt, in dem alle Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung den gleichen Schutz genießen, und begrüßt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in diesen Prozess;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

41. Sitzung  
27. September 2019

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 27 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

*Dafür:*

Argentinien, Australien, Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Fidschi, Island, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Mexiko, Österreich, Peru, Ruanda, Saudi-Arabien, Slowakei, Somalia, Spanien, Togo, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Dagegen:*

Ägypten, China, Eritrea, Irak, Kuba, Philippinen

*Enthaltungen:*

Afghanistan, Angola, Bahrain, Bangladesch, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Indien, Nepal, Nigeria, Pakistan, Senegal, Südafrika, Tunesien]

---